

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	2 (1929-1930)
Heft:	3-4
Rubrik:	Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stossen und das unbarmherzige Geschwätz von Nachbarn und Bekannten entreisst ihnen alle Hüllen und zerrt Verborgenes an die Oeffentlichkeit. Dafür aber würde man sie in jeder Tanzhalle, in jedem Kabarett und Bordell der Stadt mit offenen Armen empfangen. Plötzlich wird sich das Gericht seiner Verantwortung als des Werkzeuges bewusst, das der Staat sich in ihm zur Erfüllung seiner fürsorgerischen Elternpflichten geschaffen hat, und man wundert sich, dass die Gesellschaft nicht darauf besteht, diesen Posten nur den weisesten Männern und Frauen anzuvertrauen.

Das Geschlechtsleben birgt nichts Heiliges noch Schreckhaftes für diese jungen Leute; es ist ihnen lediglich Spiel. Ihre Einstellung mag harmloser sein als diejenige mancher, welche nun den Stab über sie gebrochen; dennoch ist sie gefährlich, unzulänglich und anormal: sie sind auf dem besten Wege pervers zu werden. Das Gericht wird jeden dieser jungen Menschen, womöglich mit den Eltern, zu einem Arzte mit sozialem Verständnis senden, damit sie in den Elementen der Geschlechtshygiene unterrichtet werden; denn — man sei sich darüber klar — die glatte, nach Kenntnis aussende Fassade ihres Wissens war unecht. Sie kennen den Körper und seine Gesetze so wenig wie die Seele der schöpferischen Kraft, die sie zerstörten. Das Gericht versucht in ihnen durch tastende, einfache Fragen einen Sinn für Geburt und Werden, für das Aufziehen von Kindern, für Säuglingspflege, Krankheit, Liebe, Selbstauopferung, Entdeckung, Kampf und Glückseligkeit, für Elternschaft und Tod zu wecken. Nicht Furcht, sondern Verstehen und Teilnahme (dort wo sie der Hilflosigkeit, Krankheit, Blindheit und dem Leiden von Unschuldigen gegenüber not tut) wird in ihnen lebendig zu machen versucht, und da in der Geschichte der Menschheit sich die elementarsten Lebenslagen nicht stark geändert haben, sind diese jungen Leute nach ih-

ren Besuchen von Waisenhäusern, Kinderspitalern und ähnlichen Orten oft wahrhaft ergriffen. Ihre Eltern haben sie sorgfältig geschirmt und ihnen die Wirklichkeit verschleiert; das Gericht aber hat noch kein leichtfertiges Ding getroffen, auf das eine wahre Lebenssituation, die als einfache Wirklichkeit offen dargelegt wurde, nicht Eindruck gemacht hätte. Witzige Parodien in Notizbüchlein sind nicht mehr halb so lustig, wenn einmal das Geheimnis gelüftet ist und biologische Folgen enthüllt worden sind. Das Gericht würde sich allerdings eines Unrechts schuldig machen, wenn es nicht darauf sähe, dass in der Geschlechtsaufklärung, welche Arzt und Schutzaufseher diesen jungen Menschen erteilen, die Betonung auf Gesundheit und Freude anstatt auf Krankheit und Schmerz gelegt wird.

Den Eltern muss das Gericht die Notwendigkeit individuellen Studiums ihrer Kinder klarmachen, damit sie nicht wieder andern jungen Leuten die Verantwortung für die Vergehen ihrer Kinder zuschieben. Dann muss es betonen, wieviel Kraft Elternschaft verlangt, nicht nur in physischer Hinsicht, sondern viel mehr noch in jenen Idealen des Familienlebens, die in der Aufziehung von Kindern ihre wahre Erfüllung finden.

Wenn man dieses Tatsachenmaterial kennt, überrascht es, dass der grösste Teil dieser Knaben und Mädchen aus guten Häusern mit guter Schulbildung zu ordentlichen Menschen sich entwickelt. Sie werden nicht rückfällig, wenn sie bei ihrem ersten Vergehen rechtzeitig vor das Jugendgericht kommen, wenn Schutzaufseher, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, sie vernünftig behandeln und schliesslich Elternhaus, Schule, Kirche und Jugendgericht zusammenarbeiten. Sie betrachten ihr früheres Verhalten als einen Seitensprung, den sie überwunden haben und wachsen zu ziemlich nüchtern und selbstständig denkenden jungen Amerikanern heran.

(Schluss folgt.)

Kleine Beiträge.

El Aschar.*)

Von T. P. O'Connor, London,
Mitglied des britischen Unterhauses.
(Nachdruck verboten.)

Ob der Anspruch der grossen moslemischen Hochschule El Aschar zu Kairo, die älteste aller Universitäten zu sein, begründet ist oder nicht, weiss ich nicht. Sicher aber ist, dass sie schon 975 n. Chr. im Vollbetriebe stand. Doch spielt dieser Punkt keine Rolle, denn El Aschar weist so vieles andere Bemerkenswerte auf, dass wir uns nicht bei seinem Alter aufzuhalten brauchen. Es gehört zu jenen Sehenswürdigkeiten dieser altberühmten Stadt, die sehr viele Fremde sicherlich nicht zu Ge-

sicht bekommen und auch gar nicht für sehenswert halten. Für mich aber bildet diese Anstalt bei weitem das wichtigste, bedeutendste und malerischste, was es hier zu sehen gibt, denn sie zeigt in einem Mikrokosmos den ganzen breiten Abstand, zwischen Ost und West. Der Gegensatz zwischen dieser hervorragendsten Universität des Orients und irgend einer europäischen Alma

*) Abgesehen von der politischen und journalistischen Berühmtheit des greisen Verfassers, wird diese hübsche Skizze jetzt doppelt interessanter in Anbetracht der grossen Rolle, die die Studentenschaft von El Aschar bei den letzten schweren politischen Unruhen in Kairo spielte, sowie der jüngsten im Orient Aufsehen erregenden Presse nachricht, dass die massgebenden Behörden eine weitgehende Umgestaltung bezw. Modernisierung dieser Hochschule beschlossen haben. (D. Herausgeber.)

mater ist so ausserordentlich gross, dass man sich nur schwer dazu versteht, für beide den gleichen Namen gelten zu lassen, sowie zu glauben, dass so verschiedene Völker den gleichen Planeten bewohnen können.

In den Riesenköpfen von El Aschar, grösstenteils unter dem offenen, tiefblauen, regenlosen Firmament, versammeln sich Unmengen menschlicher Wesen. Bis zu zehntausend Hörer in einem Jahre weisen die Register auf. Keineswegs bloss Aegypter, vielmehr ist El Aschar die Hauptuniversität des ganzen Islam. Dort studieren auch Zöglinge aus Marokko und Algerien, aus Arabien und der Türkei. Es kann als Sinnbild der allgemeinen Verbrüderung der Muselmännerwelt gelten. Dass jede Nationalität ihren eigenen Hof hat, bedeutet keinerlei Unterscheidung, geschieht vielmehr lediglich aus praktischen Bequemlichkeitsgründen.

Alle Studenten sitzen mit untergeschlagenen Beinen auf dem Marmorboden; nur der Professor benutzt einen kleinen, niedrigen Stuhl, auf dem er in derselben Weise sitzt, wie die Verkäufer von Kaffee, Juwelen oder Tabak in den Basaren sitzen. Die demokratische Gleichheit, die im Islam herrscht, zeigt sich hier augenfällig; sie ist so vollkommen, dass man es nicht für möglich halten würde, es gebe anderswo auf Erden Klassenunterschiede. Alle sozialen Schichten hocken da durchaus unterschiedslos nebeneinander, einerlei, ob Paschasohn oder Fellahkind, ob reich oder arm. Auch tragen sie die gleiche Kleidung von äusserster, alles Ueberflüssige ängstlich vermeidender Einfachheit. Das einzige vorhandene Unterscheidungsmerkmal ist religiöser, nicht sozialer Natur: die Nachkommen des Propheten und die Hadschis (Mekkapilger) tragen grüne Turbane statt der roten. In der Nahrung herrscht dieselbe erstaunliche Einfachheit und Gleichheit. Die Mahlzeiten aller Stunten bestehen in der Regel aus Gemüsesuppe, grobem Schwarzbrot und einer Handvoll Knoblauch oder Datteln. Eine Essenszeit ist nicht vorgeschrieben; ein jeder „speist“, wann er Hunger verspürt oder wann er sonst Lust hat. Wer schlafbedürftig ist, streckt sich einfach auf den Boden hin, bedeckt das Haupt mit einem Zipfel des kärglichen Gewandes und lässt sich durch keinerlei Lärm in seinem Schlummer stören.

Eigenartig berühren die grossen Verschiedenheiten im Alter der Studenten. Vom kleinen Knaben bis zum Graukopf mit wallendem Bart und tiefen Runzeln ist jedes Mannesalter vertreten; vom weiblichen Geschlecht haben nur die kleinen Mädchen Zutritt, denn die erwachsene Mohammedanerin darf sich in Egypten noch nicht in Gegenwart von Männern öffentlich zeigen. Es wird sogar sehr ungern gesehen, wenn abendländische Frauen ihre oder andere Männer bei der Besichtigung der Universität begleiten.

Reizend ist der Anblick der ihre Aufgaben auf Zinntafeln schreibenden Kinder, rührend die der Greise, die unter Vernachlässigung ihrer materiellen Interessen noch im Alter nach Gelehrsamkeit streben. Recht interessant und eigenartig ist die finan-

zielle Seite der Sache. Jeder Student, ohne Ausnahme, erhält auf Wunsch Unterricht, Wohnung und Verpflegung unentgeltlich. Die Lehrer und Professoren bekommen kein Gehalt, wohl aber Kost und Wohnung; bezahlt werden sie nur für die im Nebenamt erfüllten kirchlichen Obliegenheiten. El Aschar lebt von den beträchtlichen Spenden reicher Moslems auf der ganzen Erde und von der Bezahlung bzw. den Ueberbezahlungen, welche wohlhabende Studenten leisten. Der Geist der Einfachheit und Freigebigkeit, der hier herrscht, ist ein edler, schöner Geist und scheint mir von guter Vorbedeutung zu sein für die Zukunft des Islam und seine weitere Entwicklung.

*

Das Jugendgerichtswesen in Deutschland.

Von Dr. jur. et phil. W. Kühn, Frankfurt a. M.

Das Jugendgerichtswesen gründet sich in Deutschland auf die Ueberzeugung, dass auch der Gefährdete und der Gestrauchelte zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft werden können, wenn ihnen nur in richtiger Weise geholfen wird.

Das Vergeltungsprinzip hat in ihm so gut wie keinen Raum gefunden. Die Frage, die in jedem Fall gestellt wird, lautet nicht: „Welche Strafe hat der Uebeltäter durch sein Vergehen verwirkt?“ sondern: „Wie kann der Gestrauchelte wieder aufgerichtet werden?“ Von der Sorge um diese Frage sind sowohl die Vorschriften über das Verfahren, als auch über die Strafen selbst diktirt.

Das Jugendgericht ist zuständig, wenn das Alter eines Angeklagten bei Begehung der Tat zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr lag. Innerhalb dieser Lebensjahre darf der Jugendliche nur dann zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt werden, wenn der zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen. Verneint das Gericht diese Frage, so kommen lediglich Erziehungsmassregeln in Betracht. Das Jugendgericht kann diese im Einzelnen festsetzen, sie aber auch dem Vormundschaftsgericht überlassen.

Auch bei Bejahung der Frage der Erkenntnis der Strafbarkeit ist das Gericht keineswegs gezwungen, dem Ueberführten eine gerichtliche Strafe aufzuerlegen. Hält es Erziehungsmassregeln für ausreichend, so wird von der Verhängung einer Strafe abgesehen. Das Gericht kann auf diese ferner verzichten, wenn nur leichte Vergehen oder Uebertretungen abzuurteilen sind. Wird aber eine Freiheitsstrafe verhängt, so kann auch diese noch unter Auferlegung einer Probezeit von 2—5 Jahren ausgesetzt werden.

Die Jugendgerichte bestehen aus einem Richter und zwei „Jugendschöffen“. Die Schöffen werden auf Vorschlag des Jugendamts gewählt. Für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gibt es besondere Ausbildungskurse.

Bezüglich der Strafverbüßung gehen die Bestrebungen dahin, besondere Jugendgefängnisse möglichst allgemein einzuführen. Nach dem Jugendgerichtsgesetz sind Jugendliche von Erwachsenen vollständig getrennt zu halten. Der Besserungswille des jugendlichen Sträflings soll durch einen „Strafvollzug in Stufen“ immer neuen Antrieb erhalten. Bei gutem Verhalten rückt er hierbei nach einer gewissen Zeit aus der niedrigsten in eine höhere Stufe des Strafvollzuges auf, die ihm grössere Freiheiten und besondere Funktionen im Betrieb der Anstalt verschafft. An solchen Stufen sind drei vorgesehen.

Eine segensreiche Auswirkung der bereits gesetzlich festgelegten und noch geplanten Neuerungen steht schon heute nach wenigen Jahren der Wirkung des Jugendgerichtsgesetzes ausser Frage.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Lehrervereins

gestaltete sich insbesondere durch stärkeren Zuzug der Lehrerschaft aus St. Gallen, Appenzell und der weiten Umgebung zu einem gehalt- und stimmungsvollen Lehrertag.

Wohl über 600 Zuhörer fanden sich am Samstag Nachmittag in der Tonhalle zum wissenschaftlichen Vortrag ein. Prof. Dr. W. Guyer, der neue Pädagogiklehrer am st. gallischen Lehrerseminar und an der Lehramtschule für Sekundarlehrer, fand dabei eine dankbare Gelegenheit, sich einer weiteren Lehrerschaft vorzustellen. In wissenschaftlich gründlich orientierendem Vortrag über „Schule und moderne Psychologie“ wusste der Referent die stattliche Versammlung durch seine zunächst historisch überschauende Charakterisierung der anfänglichen, späteren und neuesten Richtungen psychologischer Forschung zu fesseln, die aufmerksamen Hörer einzuführen in die aufeinanderfolgenden und nebeneinanderhergehenden Grund-einstellungen der allgemeinen, besonders der Bewusstseinspsychologie, weiter der vom unterbewussten Leben ausgehenden, mehr biologisch orientierten und endlich der wieder durch entschiedene Hinweisung zum Geistigen gekennzeichneten Psychologie, um dann im 2. Teil des Vortrages die bleibende Bedeutung all dieser verschiedenen Betrachtungsweisen, der Psychologie „von oben“ und „von unten“ für die Schule aufzuzeigen.

Ist es für den nur seiner Praxis lebenden Volksschullehrer schwer, diesem umfassenden Wandel in der theoretischen Beleuchtung seiner täglichen Erziehungsobjekte zu folgen, so war es ebenso für den Referenten nicht leicht, in gedrängtem Vortrag den wissenschaftlichen Horizont zu zeichnen, an dem die Praxis der Schule von heute und morgen sich wird orientieren müssen. In wachsender Spannung folgte das Lehrervolk aller Stufen den objektiv abwägenden Gedankengängen des Vortragenden, worin er die psychologische Besinnung auf die besondere Aufgabe der Bildung und auf die damit verbundene, aber anders geartete Aufgabe der Erziehung bezog.

„... Die Schule übernimmt von der Erziehung die Aufgabe der Bildung; diese bedeutet immer zunächst ein Zurücktreten des Subjektes vor dem Objekt, Hingabe an das Objekt, Hindurchgehen des Kindes durch die in Unterricht und Bildung ihm gegenüberstehende objektive Wirklichkeit und geistige Welt. In der Schule stehen Viele demselben bildenden Gegenstand gegenüber, haben Alle sich in gleicher Weise mit ihm auseinander zu setzen, kommt auf Alle dieselbe Zucht auf Wahrheit und Wirklichkeit hin in Betracht. Hier ist der Platz der allge-

meinen, besonders auch der Bewusstseins-Psychologie; hier braucht es die Einsicht in die Eigengesetzlichkeit des Empfindungs-, Wahrnehmungs- und Vorstellungstreibens, des Gedächtnisses und des Denkens....“

„... Jeder Lehrer sollte imstande sein, anhand von freien Aufsätzen, Zeichnungen und freien Aeusserungen den Entwicklungsstand seiner Klasse wenigstens im Denken festzustellen.“

„... Hier muss auch gedacht werden der aus allgemein psychologischer Erkenntnis kommenden Anregungen für Selbstbetätigung und Sinnesschulung, der Arbeitspädagogik mit ihrer Bedeutung der manuellen Arbeit für die allseitige Bildung der Sinne, der Bedeutung des Ausdrucks im Arbeitsobjekt für die Vollendung und Beurteilung geistiger Effekte.“

„Aber Bildung, Unterricht ist immer auch Erziehung, und über der Hingabe an das Objekt darf die Besinnung auf das Subjekt nicht zu kurz kommen. Hier treten die Ansprüche der Psychologie „von unten“ auf, die es mit den individuellen Gefühls- und Willensnöten zu tun hat, welche aller freien Bildung den Weg versperren können. Der Lehrer muss mit sicherem Blick körperliche und geistige Schäden erkennen, jene Auswirkungen unterdrückten Geltungs- und Liebesbedürfnisses in Verzagtheit, Angst, Starrsinn, Trotz, Frechheit, Lüge, Zwangsausserungen wie Stottern u. s. w. beurteilen können...“ „Hier auch tritt die geisteswissenschaftliche Psychologie mit ihrer Forderung auf, die Sinnrichtung, die innere Berufung des Individuums zu einer bestimmten Kulturarbeit zu erkennen, d. h. die Kinder einer Klasse nach psychologischen Typen zu unterscheiden....“

„Die Schule hat also, um ihrer Aufgabe als Bildungs- und Erziehungsstätte gerecht werden zu können, sowohl den Anspruch der auf die Vielheit einer Klasse gehenden allgemeinen Psychologie, als auch den für die Erkenntnis des Einzelnen wichtigen psychologischen Richtungen gerecht zu werden. Zur Ueberwindung dieser Problematik sind vertiefte Lehrerbildung und Reduktion der Schülerzahl unerlässlich.“

Der in grossen Linien geführte Vortrag erfuhr lebhafte Verdankung durch die Hörerschaft und den Vorsitzenden. In der knapp bemessenen Diskussion nahm Prof. Dr. Müller in St. Gallen Veranlassung, seinem Nachfolger am Lehramtskurs der Kantonsschule gegenüber seine Zustimmung und hohe Anerkennung, hinsichtlich der Grenzen der Psychologie jedoch auch seinen abweichenden Standpunkt auszusprechen.

Der weitere Verlauf der Tagung stand in Arbeits- und Feierstunden am Samstag und Sonntag unter gutem Stern. Der Präsident des Schweizerischen Lehrervereins bewies in kritischen und entscheidenden Verhandlungen weise Umsicht und in verbindlicher Aufmerksamkeit gegenüber Festgästen und Gastgebern sein warmherzig packendes Führerwort. Die Organe des Kantonalen und Städtischen Lehrervereins wussten ihre vielen und seltenen Gäste im „Schützengarten“ im eigenen Hause durch erlesene Kinderfestüberraschungen und ebenso droben auf „Vögelinsegg“ in der Gaststube der Appenzeller in erhebende Sonntags- und Heimatstimmung zu tauchen.

Schweizerische Umschau.

Unsere Universitäten. Im vergangenen Wintersemester studierten an den sieben schweiz. Universitäten 6615 Studenten (gegenüber 6550 im Winter-Semester 1927/28), davon waren 953 weibliche Studenten (929). Dazu kamen noch 788 männliche und 1691 weibliche, zusammen 2479 Zuhörer. Von den 6615 Studenten entfielen 434 auf die theologische, 2084 auf die juristische, 1696 auf die medizinische Fakultät, 1175 auf die Fakultät phil. I und 1226 phil. II. Von den immatrikulierten Stu-